

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2010

Oldenburg, den 26. November 2010

Nr. 19

### Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) .....49

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) .....50

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2011 vom 22.11.2010 .....50

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 22.11.2010 ....51

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 22. 11. 2010.....52

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 09 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27. 09. 94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 08. 10 (BGBl. I, S. 1163), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 09 (Nds. GVBl. S. 436) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 22. 11. 10 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 25. 11. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 02. 10 (Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 05. 03. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird der Text zu den Ziffern 1., 3. und 6. gestrichen.
2. Nach § 10 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Für die Abholung von kompostierbaren Gartenabfällen kann auch die Containerabfuhr genutzt werden. Die Gartenabfälle dürfen die Abmessungen des Containers nicht überragen.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. In § 11 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angehängt:

„(6) Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Erdaushub können getrennt voneinander auch über Container abgefahren werden. Die Abfälle dürfen die Abmessungen des Containers nicht überragen.“

4. In § 12 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Holzabfälle dürfen die Abmessungen des Containers nicht überragen.“

5. In § 17 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angehängt:

„Der Sperrmüll darf die Abmessungen des Containers nicht überragen.“

6. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zugelassene Abfallbehälter für kompostierbare Gartenabfälle, Baurestmassen, Sperrmüll sowie Holzabfälle sind Abrollcontainer des Abfallwirtschaftsbetriebes nach DIN 30722.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2011 in Kraft.

**Oldenburg, den 22. 11. 2010**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister



**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung  
in der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 09 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 09 (Nds. GVBl. S. 436), und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der derzeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 22. 11. 10 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 16. 12. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 02. 10 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 05. 03. 10), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Abfuhr von Abfällen über Container gemäß § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 4 Satz 3 und § 17 Abs. 7 AWS entsteht die Gebührenschuld für die Logistikgebühr mit der Abholung des Containers und für die Entsorgungsgebühr mit der Anlieferung bei der Abfallbehandlungsanlage.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2011 in Kraft.

**Oldenburg, den 22. 11. 10**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Höhe der Gebühren  
für die Benutzung der Straßenreinigung  
und Abfallentsorgung für das  
Haushaltsjahr 2011 vom 22. 11. 2010**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 09 (Nds. GVBl. S. 366), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Ol-

denburg (Oldb) am 22. 11. 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 11. 2010, werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je laufenden Meter Straßengrundstücksfront jährlich

- a) in der Reinigungsklasse 1 mit siebenmaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung in der Innenstadt) 20,88 €,
- b) in der Reinigungsklasse 2 mit zweimaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung der Durchgangsstraßen) 3,48 €,
- c) in der Reinigungsklasse 3 mit einmaliger wöchentlicher Reinigung 3,48 €,
- d) in der Reinigungsklasse 4 mit 14-täglicher Reinigung 1,74 €.

**§ 2**

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. 12. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 11. 2010, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich 50,00 €.
- (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von
  - 1. 20 Liter 29,80 €,
  - 2. 35 Liter 52,15 €,
  - 3. 50 Liter 74,50 €,
  - 4. 60 Liter 89,40 €,
  - 5. 80 Liter 119,20 €,
  - 6. 120 Liter 178,80 €,
  - 7. 240 Liter 357,60 €,
  - 8. 770 Liter 1.085,70 €,
  - 9. 1 100 Liter 1.551,00 €.

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 und 9 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von
  - 1. 60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr 15,00 €,
  - 2. 80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr 44,80 €,
  - 3. 120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr 104,40 €,
  - 4. 240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr 283,20 €.

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 5. 60 Liter ohne Pauschalgebühr  | 89,40 €  |
| 6. 80 Liter ohne Pauschalgebühr  | 119,20 € |
| 7. 120 Liter ohne Pauschalgebühr | 178,80 € |
| 8. 240 Liter ohne Pauschalgebühr | 357,60 € |

(4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

- |              |         |
|--------------|---------|
| 1. 35 Liter  | 2,35 €  |
| 2. 50 Liter  | 3,20 €  |
| 3. 60 Liter  | 3,75 €  |
| 4. 80 Liter  | 4,90 €  |
| 5. 120 Liter | 7,20 €  |
| 6. 240 Liter | 14,05 € |

(5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,35 €.

(6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

- |              |         |
|--------------|---------|
| 1. 60 Liter  | 3,75 €  |
| 2. 80 Liter  | 4,90 €  |
| 3. 120 Liter | 7,20 €  |
| 4. 240 Liter | 14,05 € |

(7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr

25,00 €.

(8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr

20,00 €.

(9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 143,00 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 28,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Sperrmüll                      | 27,20 €/m³ |
| 2. Kompostierbaren Gartenabfällen | 27,20 €/m³ |

Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| 1. Pkw- und Motorradreifen | 2,50 €  |
| 2. Lkw-Reifen              | 5,00 €  |
| 3. EM-Reifen               | 50,00 € |

(10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von

1. Sperrmüll (einschließlich Holzabfälle)
 

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) bis 1,0 m³             | 8,00 €  |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 16,00 € |
2. Kompostierbaren Gartenabfällen

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) bis 0,5 m³             | 3,00 €  |
| b) über 0,5 m³ bis 1,0 m³ | 6,00 €  |
| c) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 12,00 € |
3. Verpackungsabfällen (Transport- und Umverpackungen)
 

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) bis 1,0 m³             | 10,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 20,00 € |
4. Baurestmassen

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) bis 1,0 m³             | 30,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 60,00 € |

5. Erdaushub

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) bis 1,0 m³             | 10,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 20,00 € |

(11) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Abs. 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:

1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers 73,50 €
2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden 10,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2011 in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 22. 11. 2010**

Por. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 22. 11. 2010**

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 372), in Verbindung mit den §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 16. Oktober 1989, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19. 12. 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
die Reinigung der Gehwege bei allen Straßen (§ 4 Straßenreinigungsverordnung), ausgenommen in der Fußgängerzone,
2. § 3 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
der Winterdienst auf Gehwegen (§ 6 Straßenreinigungsverordnung)
3. § 8 erhält folgende Fassung:  
Ausfall der Straßenreinigung

(1) Ein Ausfall der Straßenreinigung von bis zu 4 Wochen bleibt ohne Auswirkung auf die Höhe der Gebührenschuld.

- (2) Ausfälle größeren Umfangs führen für den darüber hinaus gehenden Zeitraum zu einer Minderung der Gebührenschuld.
- (3) Absatz 2 gilt im Falle eines witterungsbedingt flächendeckenden Ausfalles nicht. Stattdessen erfolgt ein Ausgleich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. 12. 2010 in Kraft.

**Oldenburg, 22. 11. 2010**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister



**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Verordnung  
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung  
der Straßenreinigung  
(Straßenreinigungsverordnung)  
vom 22. 11. 2010**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (NdsSOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 03. 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 16. Oktober 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. 11. 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:  
Reinigung der Gehwege außerhalb des Winterdienstes
2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Als Gehwege im Sinne dieser Verordnung gelten
  - a) alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Fußgängerverkehr bestimmt

sind. Als Abgrenzung reicht eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit bzw. ein unterschiedlicher Belag aus; das Vorhandensein eines Bordsteins sowie befestigter Flächen ist nicht erforderlich.

- b) Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen oder Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
  - c) Gemeinsame Rad- und Gehwege, die nicht durch Leitlinien, verschiedenartiger Pflasterung oder in anderer Weise voneinander abgegrenzt sind (§ 41 Abs. 2 Nr. 5, Zeichen 240 StVO).
  - d) Gehwege mit der Freigabe für Radfahrer (§ 41 Abs. 2 Nr. 5, Zeichen 239 und Zusatzschild 1022-10, StVO).
3. Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:  
Winterdienst auf Gehwegen
  4. § 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Gehwege gemäß § 4 Absatz 2 sind bei Schnee und Glätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
  5. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schneefall zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. In Straßen mit einseitig vorhandenem Gehweg gemäß § 4 Abs. 2 a), c) und d) besteht für die gegenüberliegende Straßenseite in den Bereichen ohne Gehweg keine Winterdienstpflicht. Ist ein Gehweg gemäß § 4 Abs. 2 a), c) und d) auf keiner Seite vorhanden, so sind Gehbahnen gemäß § 4 Abs. 2 b) auf beiden Seiten von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Dies gilt auch für die Fußgängerzone.
  6. Die in § 7 Absatz 1 und Absatz 2 genannte Rechtsgrundlage NGfAG wird ersetzt durch Nds. SOG.

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 01. 12. 2010 in Kraft.

**Oldenburg, 22. 11. 2010**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister



---

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.